

BuchananPartner GmbH

Versicherungsmakler & Vermögensberater

Wichtige Änderungen der motorbezogenen Versicherungssteuer, VAV, 07.08.2020

VON BUCHANANPARTNER

08/2020

Für Österreichs AutofahrerInnen ändert sich ab dem 01.10.2020 die Berechnungsgrundlage der motorbezogenen Versicherungssteuer für ab diesem Datum erstmals zugelassene Fahrzeuge.

Wovon hängt die Höhe der Steuer in Zukunft ab?

- PKW

Ab dem 01.10.2020 berechnet sich die Steuer nicht mehr nur anhand der Leistung (kW) des Verbrennungsmotors, sondern auch anhand der CO₂-Emissionen.

- Motorräder

Ab dem 01.10.2020 berechnet sich die Steuer nach dem Hubraum UND den CO₂-Emissionen.

Welche Fahrzeuge sind von der Steuer befreit?

Für reine Elektrofahrzeuge ergibt sich eine komplette Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer – dies gilt aber nicht für Range-Extender und Hybrid-PKW.

Ebenfalls von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind Fahrzeuge, die vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen verwendet werden sowie auch Motorräder deren Hubraum 100 Kubikzentimeter nicht übersteigt.

Wo finden Sie den CO₂-Wert?

Der CO₂ Wert findet sich auf den COC Papieren, Typenscheinen oder auf dem Scheckkartenzulassungsschein. Hier können Sie die Daten des Scheckkartenzulassungsscheins abfragen.

Wechselkennzeichen

Sollten mehrere Fahrzeuge, die der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen, unter einem Wechselkennzeichen zugelassen sein, ist die Steuer nur für jenes mit der höchsten Steuerlast zu entrichten.

Unterjährigkeitszuschläge

Für Fahrzeuge, die ab dem 01.10.2020 erstmalig zugelassen werden, entfallen die Zuschläge für unterjährige Zahlung.

